

INSPIRE und Geodateninfrastrukturgesetz Schleswig-Holstein (GDIG) Wer ist betroffen?



Die INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2007 dient zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE.

Was INSPIRE verlangt:

- Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten,
- weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung.



Was INSPIRE als Ziel hat:

Den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Öffentlichkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft zu vereinfachen.

Welche Geodaten sind betroffen?

Die INSPIRE-Richtlinie stellt die umweltpolitischen Aspekte in den Vordergrund und konkretisiert die Themen in 3 Anhängen zu insgesamt 34 Themenfeldern:

Annex I	Annex II	Annex III
Koordinatenreferenzsysteme,	Höhe	Statistische Einheiten,
Geografische Bezeichnungen,	Bodenbedeckung	Gebäude
Verwaltungseinheiten,	Orthofotografie	Boden
Adressen,	Geologie	Bodennutzung
Flurstücke, Grundstücke,		Gesundheit und Sicherheit
Verkehrsnetze,		Versorgung und staatliche Dienste
Gewässernetz,		Umweltüberwachung
Schutzgebiete,		Produktions- und Industrieanlagen
		Landwirtschaftliche Anlagen u. Aquakulturanlagen
		Verteilung der Bevölkerung – Demografie
		Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete
		Gebiete mit naturbedingten Risiken
		Atmosphärische Bedingungen
		Meteorologisch-geographische Kennwerte
		Ozeanografisch-geografische Kennwerte
		Meeresregionen
		Biogeografische Regionen
		Lebensräume und Biotope
		Verteilung der Arten
		Energiequellen
		Mineralische Bodenschätze

Das Geodateninfrastrukturgesetz Schleswig-Holstein (GDIG) realisiert die Umsetzung von INSPIRE in schleswig-holsteinisches Recht und schafft so den rechtlichen Rahmen zum Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holsteins (GDI-SH).

§ 4 GDIG definiert welche Geodaten unter folgenden Voraussetzungen betroffen sind:

1. Sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein.
2. Sie liegen in elektronischer Form vor.
3. Sie sind vorhanden

- a. bei einer geodatenhaltenden Stelle und fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt,
 - sind bei einer solchen eingegangen oder
 - werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,oder
 - b. Stellen, denen gemäß § 8 Abs. 3 Anschluss an die GDI-SH gewährt wird.
oder werden für diese bereitgehalten.
4. Sie betreffen eines oder mehrere der Themen nach Annex I - III.

Wer ist geodatenhaltende Stelle nach § 2 GDIG?

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
2. Aber auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Welche Pflichten erwachsen aus dem GDIG für geodatenhaltende Stellen?

1. Die Verpflichtung aller Träger der Öffentlichen Verwaltung zur Erfassung und Führung von Geodaten auf einheitlicher Basis (Amtliche Geobasisdaten) bei kostenfreier Geobasisdatenbereitstellung.
2. Die Verfügbarmachung von Geodaten (Darstellungs- und Downloaddienste) und Metadaten (Suchdienste) durch Geodatendienste für betroffene Geodaten nach INSPIRE-Annex I - III.

Welche nächsten Aufgaben gibt es?

1. Die Vervollständigung und Qualifizierung der bereits benannten Geodaten der Annex I -Themen.
2. Die Ermittlung von geodatenhaltenden Stellen und Geodaten in Schleswig-Holstein, die in Annex II und III betroffen sind (Monitoring 2010 – Termin: Mai 2011).

Zeitraum der Umsetzung für INSPIRE: 15.05.2007 – 15.05.2019

Weitere Informationen:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)
Koordinierungsstelle INSPIRE, GDI, AAA-Integration
Nicole Ruhe
Tel. 0431 383-2070 E-Mail: Nicole.Ruhe@LVermGeo.landsh.de

Internet: www.gdi-sh.de

bzw.

www.gdi-de.de